



Bedingungen und Auflagen
für die
Teilnahme am Hersbrucker Wochenmarkt

Für die Teilnahme am **Hersbrucker Wochenmarkt** sind vom Marktteilnehmer folgende Bedingungen und Auflagen anzuerkennen:

- Der Markt findet nur im dafür vorgesehen Bereich statt. Außerhalb dieser Fläche dürfen keine Marktgegenstände verkauft werden.
- Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Die Stellplätze werden durch städtisches Personal zugewiesen und dürfen nicht erweitert, getauscht oder Dritten überlassen werden. Durchgänge oder Durchfahrten müssen freigehalten werden.
- An jedem Verkaufsplatz ist vom Benutzer eine Tafel mit seinem Namen, Vornamen und der Anschrift anzubringen. Außerdem sind die feilgebotenen Waren mit der gesetzlich vorgesehen Preisauszeichnung zu versehen.
- Die Verkäufer müssen sauber gekleidet sein und dürfen nicht unter einer ansteckenden Krankheit leiden. Verkaufseinrichtungen und Verpackungsmaterial müssen stets in sauberem Zustand sein.
- Die Benutzer haben für die Reinhaltung und die Reinigung ihrer Plätze und deren Umgebung selbst zu sorgen. Anfallender Abfall ist restlos zu beseitigen und darf nicht in die städtischen Abfallbehälter geworfen werden.
- Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und der Ordnung am Markt, ist verboten. Tiere – ausgenommen Blindenhunde – dürfen nicht mitgebracht werden.
- Waren dürfen nicht durch Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen angeboten werden. Alle Waren sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Das Betasten der Ware durch den Käufer ist verboten. Es dürfen nur Waren in gesundem, reinem und frischem Zustand verkauft werden.
- Am Wochenmarkt dürfen angeboten werden:
 - **Obst, Gemüse, Blumen, sonstige landwirtschaftliche Produkte, Waldfrüchte, Eier.**
 - **Pilze** dürfen nur angeboten werden, wenn die Ware vorher durch einen amtlichen Pilzprüfer kontrolliert worden ist und hierfür eine Bescheinigung mit Datum des Verkaufstages vorliegt.

- Der Verkauf von **lebenden Tieren, Alkohol und zubereiteten Speisen** ist **Verboten**.
- Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufstände zugelassen. Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Platz verbleiben; sie sind unmittelbar nach dem Aufbau des Verkaufstandes auf dem Parkplatz „Plärrer“ abzustellen.

Beim aufstellen der Stände darf die Platzoberfläche nicht beschädigt werden.

- Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen und den Standplätzen zu gestatten. Alle beim Marktverkehr tätigen Personen haben sich gegenüber den Aufsichtspersonen unverzüglich zu fügen, soweit die Anweisungen der Aufsichtspersonen im Sinne des Marktes erteilt werden.
- Das Betreten der Marktfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Hersbruck haftet nicht bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich. Der Standinhaber haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Standeinrichtung, dem Betrieb des Standes oder aus Fehlern des Personals des Standinhabers ergeben. Die Stadt Hersbruck übernimmt keine Verantwortung bei einem Verkauf von verdorbener Ware.
- Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung und die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen wird die Erlaubnis sofort widerrufen.
- Der Wochenmarkt findet bei jeder Witterung statt. Bei Frost kann die Teilnahme auf Wunsch des Standinhabers unterbleiben.

